

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Bad Nauheim e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter Nr. VR 2656 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Ziel

1. Die Schaffung und Sicherung eines kulturellen Angebots mit dem Schwerpunkt Bildende Kunst in Form einer Kunstgalerie für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Nauheim und ihre Gäste.
2. Die Förderung der Begegnung von Kunstschaffenden, den Mitgliedern und der Bürgerschaft der Stadt Bad Nauheim, des Wetteraukreises und der Rhein-Main-Region.

### § 3

#### Aufgaben

1. Die Initiierung, Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen auch mit der Absicht, unterschiedliche Kulturbereiche inhaltlich oder thematisch miteinander zu verbinden.
2. Der ganzjährige Betrieb der Kunstgalerie in der Trinkkuranlage in Bad Nauheim.
3. Die Planung von Art, Anzahl und Dauer der jährlichen Ausstellungen und Veranstaltungen.
4. Die Durchführung und Vernetzung der Ausstellungen und Veranstaltungen mit Partnern in und außerhalb Bad Nauheims.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaften**

- a. **Ordentliches Mitglied**  
Mitglied im Verein kann jeder werden, der bereit ist, sich aktiv für die Aufgaben des Vereins einzusetzen und seine Kompetenz und Kreativität sowie einen Teil seiner Freizeit dafür ehrenamtlich zur Verfügung zu stellen.
- b. **Fördermitglieder**  
Fördermitglied im Verein können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich verpflichten, den Verein mit jährlichen finanziellen Zuwendungen, die den normalen Mitgliedsbeitrag weit überschreiten (s. § 6.2), zu unterstützen.
- c. **Regularien der Mitgliedschaft**
  1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
  3. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen.
  4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.
  6. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  7. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
  8. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorstand bis zum 30.09. und wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.

## **§ 6**

### **Beiträge und andere Mittel**

Die Mittel des Vereins zur Realisierung des Zwecks und Ziels setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliedsbeiträge der Mitglieder und Beiträge der Fördermitglieder.  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.
2. Zuschüssen, Sponsorengeldern, Spenden.
3. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins.
4. Sonstigen Einnahmen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte Online-Versammlung (§ 8a) durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
2. Die Mitglieder werden unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform eingeladen. Erfolgt die Einladung per E-Mail, so geht diese an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Besteht eine Mitgliedschaft für Paare (Ehegatten oder Lebenspartner), die nur eine E-Mail-Adresse angegeben haben, reicht die Versendung einer Einladung für Paare an die eine angegebene E-Mail-Adresse.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung schreibt etwas anders vor.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
9. Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen
  - a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem

Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

- b) Der Vorstand kann in einer "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- c) Die "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- d) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- e) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
2. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
3. Entgegennahme und Diskussion von Berichten sowie Entscheidung über Beschlussvorlagen des Vorstands und der Kassenprüfer.
4. Entscheidung über Anträge der Mitglieder.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Genehmigung der Haushaltsführung und -planung.
7. Diskussion des Jahresprogramms des jeweils nächsten Jahres.
8. Verabschiedung der Beitragsordnung.
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
10. Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem, in das Vereinsregister eintragungspflichtigen Vorstand:
  - der / dem Vorsitzenden,
  - der / dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
  - der Schriftführerin / dem Schriftführer,
- b) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der / die Vorsitzende und der / die Stellvertretende Vorsitzende vertreten einzeln den Verein nach außen.
3. Der / die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie in der Regel.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Kuratoren oder Institutionen zur Erstellung des Jahresprogramms sowie zur Planung der Ausstellungen bestellen. Die Kuratoren oder Institutionen müssen nicht Mitglieder des Kunstvereins sein.
5. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Arbeit der Kuratoren und Institutionen, besonders über das jeweilige Jahresprogramm.
6. Der Vorstand lädt eine Vertreterin / einen Vertreter des Magistrats zu den Vorstandssitzungen ein.
7. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

Die für zwei Jahre (jährlich einen neu zu wählenden) gewählten Kassenprüfer haben die Finanzgeschäfte des Vereins nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu prüfen und hierfür der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die rechnerische Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und auf das Belegwesen, nicht jedoch auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben und Einnahmen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderung und Auflösung**

1. Zur Änderung der Satzung und zur Vereinsauflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 9 Nr. 10) ist nur möglich, wenn der Antrag auf Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung der Einberufung stand.
2. Die geplanten Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu benennen und zu begründen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks und Ziels fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Auflösung ist der Vorsitzende der Liquidator.

### **§ 14**

#### **Anwendung des BGB**

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.07.2021 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.